



Amtsblatt

des Landkreises Neustadt an der Waldnaab

Nr. 3 vom 14. März 2019

Inhaltsübersicht

- **Nachrufe**
- **Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland am 26. Mai 2019**
- **Kommunale Abfallwirtschaft;**
Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf (ZMS) für das Jahr 2019 im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz

Nachruf

Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um Herrn Dr. med.-vet. Eduard Häußinger aus Weiden i.d.OPf.

welcher am 13. Februar 2019 im 80. Lebensjahr verstorben ist.

Herr Dr. Häußinger war Veterinärdirektor und Amtsleiter des damaligen Staatlichen Veterinäramtes Neustadt a.d. Waldnaab.

Zusätzlich war er von März 1985 bis zu seinem Ausscheiden aus dem Dienst im Dezember 1991 für den Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab als amtlicher Tierarzt und Ergänzungsfleischbeschauer tätig. Seine Beschaubezirke umfassten die Gemeinden Altenstadt an der Waldnaab, Kirchendemenreuth, Parkstein, Pressath, Püchersreuth und Störnstein.

Vertretungsweise betreute Herr Dr. Häußinger auch die Ergänzungsfleischbeschaubezirke Schirmitz, Windischeschenbach, Neustadt a.d. Waldnaab und Floß.

Wir danken ihm für seinen verantwortungsvollen Einsatz und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Februar 2019

Andreas Meier
Landrat

Eva Weiß
Personalratsvorsitzende

Nachruf

Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um Frau Ernestine Schmidt aus Neustadt a.d. Waldnaab

welche am 1. März 2019 im 86. Lebensjahr verstorben ist.

Frau Ernestine Schmidt war von Juli 1973 bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Dienst im Juli 1993 als Raumpflegerin beim Landkreis Neustadt an der Waldnaab beschäftigt. Ihr Zuständigkeitsbereich war zuletzt der 1. Stock des Neuen Schlosses. Während ihrer ganzen Beschäftigungszeit war sie immer bestrebt ihren Bereich im besten Licht erscheinen zu lassen.

Die fleißige und freundliche Mitarbeiterin wurde sowohl von ihren Vorgesetzten als auch von ihren Kolleginnen sehr geschätzt.

Wir danken ihr für ihren verantwortungsvollen Einsatz und werden ihr stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, März 2019

Andreas Meier
Landrat

Eva Weiß
Personalratsvorsitzende

Bekanntmachung

für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am **26. Mai 2019** findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union¹ eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur **auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung** abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem 5. Mai 2019 bei der zuständigen Gemeinde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrags bei den Wahlen zum Europäischen Parlament am 13. Juni 1999, am 13. Juni 2004, am 7. Juni 2009 oder am 25. Mai 2014 in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum 5. Mai 2019 gegenüber der zuständigen Gemeinde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre **Teilnahme als Wahlbewerber** ist u.a. Voraussetzung, dass sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,

¹ Nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Abs. 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung mehr finden.

3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o.g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Neustadt a.d.Waldnaab, 08.03.2019

Dr. Alfred Scheidler
Kreiswahlleiter

Tirschenreuth, 08.03.2019

Alfred Meyer
Kreiswahlleiter

Weiden i.d.OPf., 26.02.2019

Nicole Hammerl
Stadtwahlleiterin



**Kommunale Abfallwirtschaft;
Veröffentlichungen von Satzungen des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf
(ZMS) gem. § 23 Satz 2 der Verbandssatzung in der Fassung der Neubekanntmachung vom
12.06.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 31.07.2018**

Die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf (ZMS) für das Jahr 2019 erfolgte im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 2/2019 vom 15.02.2019 auf Seite 13.

Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab, den 28.02.2019

Scharnagl Wolfgang
Regierungsinspektor



Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab
E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de Telefon: 09602 / 79-1030 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de veröffentlicht.